

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 13/10830, 11040

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der Bergbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz – BayEBG)

Inhaltsübersicht

I. Teil Eisenbahnen

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Anwendungsbereich
- Art. 2 Begriffsbestimmungen
- Art. 3 Sicherheitsvorschriften

2. Abschnitt Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs

- Art. 4 Genehmigung
- Art. 5 Auskunft und Nachschau
- Art. 6 Bauliche Anlagen und Lichtreklamen in der Nähe von Bahnanlagen
- Art. 7 Schutzmaßnahmen
- Art. 8 Gestattung von Anschlüssen
- Art. 9 Betriebsleitung
- Art. 10 Eröffnung des Betriebes
- Art. 11 Sicherung der verkehrlichen Infrastruktur

3. Abschnitt Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs

- Art. 12 Genehmigungsverfahren, Betrieb
- Art. 13 Personenbeförderung
- Art. 14 Schutzvorschriften
- Art. 15 Anschluß an andere nichtöffentliche Eisenbahnen

4. Abschnitt

Aufsicht, Rechtsverordnungen, Ordnungswidrigkeiten

- Art. 16 Aufsicht
- Art. 17 Rechtsverordnungen
- Art. 18 Ordnungswidrigkeiten

II. Teil Bergbahnen

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- Art. 19 Anwendungsbereich
- Art. 20 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt Bau und Betrieb von Bergbahnen

- Art. 21 Bau- und Betriebsgenehmigung
- Art. 22 Genehmigungsverfahren
- Art. 23 Änderungsanzeige
- Art. 24 Genehmigung der technischen Planung
- Art. 25 Betriebseröffnung
- Art. 26 Enteignung
- Art. 27 Baubeschränkungen und Schutzmaßnahmen
- Art. 28 Betriebspflicht
- Art. 29 Ordnungsmäßigkeit des Baus und des Betriebs
- Art. 30 Betriebsleitung
- Art. 31 Versicherungspflicht
- Art. 32 Mitteilungspflicht
- Art. 33 Weiterführungsgenehmigung
- Art. 34 Weiterführung durch Erben; Zwangsverwalter, Konkurs- oder Insolvenzverwalter

3. Abschnitt Zuständigkeiten, Aufsicht, Rechtsverordnungen

- Art. 35 Zuständigkeiten
- Art. 36 Allgemeine Aufsicht
- Art. 37 Widerruf der Genehmigung
- Art. 38 Anordnung der Einstellung und der Beseitigung
- Art. 39 Rechtsverordnungen

4. Abschnitt Bußgeldvorschriften

- Art. 40 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 41 Weitere Ordnungswidrigkeiten

III. Teil Sonstige Bahnen besonderer Bauart

- Art. 42 Sonstige Bahnen besonderer Bauart

IV. Teil Übergangs- und Schlußbestimmungen

- Art. 43 Einschränkung von Grundrechten
 Art. 44 Übergangsregelung
 Art. 45 Änderung der Bayerischen Bauordnung
 Art. 46 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
 bisherigen Rechts

I. Teil Eisenbahnen

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

Art. 1 Anwendungsbereich

(1) Teil I dieses Gesetz gilt für öffentliche und nichtöffentliche Eisenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind (nichtbundeseigene Eisenbahnen) mit Sitz in Bayern und für nichtbundeseigene Eisenbahnen mit Sitz im Ausland hinsichtlich der Infrastruktur dieser Eisenbahnen in Bayern.

(2) ¹Teil I dieses Gesetzes gilt nicht für andere Schienenbahnen wie Magnetschwebebahnen und Straßenbahnen und die nach ihrer Bau- oder Betriebsweise ähnlichen Bahnen und sonstige Bahnen besonderer Bauart. ²Für Bergbahnen gilt Teil II dieses Gesetzes.

(3) Für Schienenbahnen, die der Bergaufsicht unterliegen, gilt Teil I dieses Gesetzes nur hinsichtlich der Grubenanschlußbahnen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

(1) Eisenbahnen sind öffentliche Einrichtungen oder privatrechtlich organisierte Unternehmen, die Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen (Eisenbahnverkehrsunternehmen) oder eine Eisenbahninfrastruktur betreiben (Eisenbahninfrastrukturunternehmen).

(2) Eisenbahnen dienen dem öffentlichen Verkehr (öffentliche Eisenbahnen), wenn sie als

1. Eisenbahnverkehrsunternehmen gewerbs- oder geschäftsmäßig betrieben werden und jedermann sie nach ihrer Zweckbestimmung zur Personen- oder Güterbeförderung benutzen kann (öffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen),
2. Eisenbahninfrastrukturunternehmen gewerbs- oder geschäftsmäßig betrieben werden und ihre Schienenwege nach ihrer Zweckbestimmung von jedem Eisenbahnverkehrsunternehmen benutzt werden können (öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen).

(3) Eisenbahnen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs (nichtöffentliche Eisenbahnen).

Art. 3 Sicherheitsvorschriften

Die Eisenbahnen sind verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur, Fahrzeuge und Zubehör sicher zu bauen und in betriebs sicherem Zustand zu halten.

2. Abschnitt Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs

Art. 4 Genehmigung

Ohne eine Genehmigung nach § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) dürfen weder Eisenbahnverkehrsleistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AEG erbracht noch eine Eisenbahninfrastruktur nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 AEG betrieben werden.

Art. 5 Auskunft und Nachschau

(1) ¹Die Eisenbahnen haben der Aufsichtsbehörde unverzüglich alle Vorkommnisse mitzuteilen, die für die Betriebssicherheit der Eisenbahn oder die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens von Bedeutung sein könnten. ²Der Aufsichtsbehörde ist jährlich ein Bericht, der Auskunft über finanzielle Leistungsfähigkeit gibt, vorzulegen.

(2) ¹Die Eisenbahnen sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vollständig vorzulegen und zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung von Pflichten nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften innerhalb der üblichen Geschäftszeit die Besichtigung der Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume sowie die Einsichtnahme in die geschäftlichen Unterlagen zu dulden. ²Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu erteilen.

(3) Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihr selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Art. 6 Bauliche Anlagen und Lichtreklamen in der Nähe von Bahnanlagen

(1) ¹Längs der Strecken von Eisenbahnen dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m, Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 200 m von der Mitte des nächsten Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Bahn dadurch beeinträchtigt wird. ²An gekrümmten Strecken von Eisenbahnen dürfen unbeschadet der

Regelung des Satzes 1 bauliche Anlagen und Lichtreklamen nicht errichtet werden, wenn dadurch die Sicht auf Signale oder höhengleiche Kreuzungen mit Straßen bis zu einer Entfernung von 500 m beeinträchtigt wird.

(2) Bei geplanten Eisenbahnen gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren, andernfalls von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.

(3) Die Eigentümer und Besitzer haben auf Anordnung der Aufsichtsbehörde eine nach Absatz 1 unzulässige bauliche Anlage oder Lichtreklame zu beseitigen oder deren Beseitigung zu dulden.

(4) ¹Wird infolge der Anwendung der Absätze 1 bis 3 die bauliche Nutzung eines Grundstückes, auf deren Genehmigung bisher ein Rechtsanspruch bestand, ganz oder teilweise aufgehoben, so kann der Eigentümer insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, als die Vorbereitungen zur baulichen Nutzung des Grundstückes in dem bisher zulässigen Umfang für ihn an Wert verlieren oder eine wesentliche Wertminderung des Grundstückes eintritt. ²Im Fall des Absatzes 2 entsteht der Anspruch erst, wenn der Plan bestandskräftig oder mit der Ausführung begonnen worden ist. ³Zur Entschädigung ist das Eisenbahninfrastrukturunternehmen verpflichtet.

Art. 7 Schutzmaßnahmen

(1) ¹Zum Schutz der Eisenbahnanlagen vor nachteiligen Einwirkungen der Natur, insbesondere durch Hochwasser, Schneeverwehungen, Steinschlag und Vermurungen, haben die Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes in der Nähe einer Eisenbahnanlage die erforderlichen Schutzeinrichtungen zu dulden. ²Sie sind berechtigt, die Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde selbst durchzuführen.

(2) ¹Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere, mit dem Grundstück nicht fest verbundene Anlagen dürfen auf Grundstücken in der Nähe einer Eisenbahnanlage nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Bahn dadurch beeinträchtigt wird. ²Bereits vorhandene Anlagen im Sinn des Satzes 1 haben die Eigentümer und Besitzer zu beseitigen oder die Beseitigung durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu dulden.

(3) ¹Zur Einhaltung der Schutzvorschriften der Absätze 1 und 2 trifft die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen. ²Die Aufsichtsbehörde hat den Betroffenen die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 und die erforderlichen Beseitigungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzukündigen, es sei denn, daß Gefahr im Verzug ist. ³Bei solchen Maßnahmen an Bahnübergängen, für die das Eisenbahnkreuzungsgesetz gilt, bleiben dessen Bestimmungen unberührt.

(4) ¹Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat den Eigentümern oder Besitzern die durch die Baubeschränkungen und Schutzmaßnahmen verursachten Aufwendungen oder Schäden in Geld zu ersetzen. ²Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen kann zur Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 auch die Enteignung beantragen. ³Die Enteignung ist zulässig, soweit die Aufsichtsbehörde sie zur Durchführung dieser Maßnahmen für notwendig erklärt hat. ⁴Im übrigen gilt das Bayerische Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung.

Art. 8 Gestattung von Anschlüssen

Die Aufsichtsbehörde kann ein öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen unter billiger Regelung der Bedingungen und Kosten verpflichten, den Anschluß einer nichtöffentlichen Eisenbahninfrastruktur zu gestatten.

Art. 9 Betriebsleitung

(1) ¹Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat eine mit der Betriebsleitung betraute Person (Betriebsleiter) zu bestellen, die für die sichere und ordnungsgemäße Vorhaltung der Eisenbahninfrastruktur und die Einhaltung der diese Anlagen betreffenden Rechtsvorschriften und Anordnungen verantwortlich ist (Oberster Betriebsleiter). ²Außerdem ist mindestens eine Person als Stellvertretung zu bestellen.

(2) ¹Das Eisenbahnverkehrsunternehmen hat eine mit Betriebsleitung betraute Person (Betriebsleiter) zu bestellen, die für die sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung und für die Einhaltung der den Betrieb betreffenden Rechtsvorschriften und Anordnungen verantwortlich ist (Oberster Betriebsleiter). ²Außerdem ist mindestens eine Person als Stellvertretung zu bestellen.

(3) Eisenbahnen, die sowohl Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen als auch eine Eisenbahninfrastruktur betreiben, brauchen nur eine Person als Betriebsleiter nebst Stellvertretung zu bestellen, die die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 übernimmt.

(4) ¹Die Bestellung der Personen nach den Absätzen 1 bis 3 bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. ²Die Bestätigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß die vorgesehene Person unzuverlässig ist, oder wenn deren fachliche Eignung nicht nachgewiesen ist.

Art. 10 Eröffnung des Betriebs

(1) ¹Die Eröffnung des Betriebs einer Eisenbahn bedarf der Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde. ²Die Erlaubnis wird erteilt, wenn

1. alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen (Genehmigungen, geprüfte Ausführungspläne, Bauartprüfung), Nachweis einer Haftpflichtversicherung usw. vorliegen,

2. die Anlagen und/oder Fahrzeuge diesen Gestattungen entsprechen,
3. durch eine Abnahme festgestellt ist, daß die Betriebssicherheit gewährleistet ist und
4. ein Oberster Betriebsleiter und mindestens eine Person als Stellvertretung bestellt und bestätigt sind.

(2) ¹Für wesentliche Erweiterungen und Änderungen, die die Betriebssicherheit der Eisenbahn berühren, gilt Absatz 1 entsprechend. ²Sonstige Erweiterungen oder Änderungen, die die Betriebssicherheit der Eisenbahn berühren, sind der Aufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.

(3) ¹ Legt das Eisenbahnunternehmen Bescheinigungen eines Sachverständigen im Sinn der nach Art. 17 Nr. 4 erlassenen Rechtsverordnung vor, gelten die eisenbahntechnischen Anforderungen für den in der Rechtsverordnung zugewiesenen Bereich als eingehalten. ²Die Aufsichtsbehörde kann die Vorlage solcher Bescheinigungen verlangen.

Art. 11

Sicherung der verkehrlichen Infrastruktur

(1) ¹Wird vor Ablauf der Geltungsdauer der Genehmigung kein Antrag auf Neuerteilung nach § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes gestellt, die Genehmigung nach § 7 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes widerrufen oder zurückgenommen oder die dauernde Einstellung des Bahnbetriebs nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 angeordnet, kann die Genehmigungsbehörde die Übertragung des Eigentums der für den Betrieb notwendigen Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen auf einen Dritten anordnen, soweit die Fortführung des Eisenbahnbetriebs aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist und dem Verkehrsbedürfnis auf andere zumutbare Weise nicht Rechnung getragen werden kann. ²Die Übertragungsanordnung kann sich auf Teile der Grundstücke beschränken.

(2) ¹Soll auf Grund von Absatz 1 eine Übertragung auf das Land vorgenommen werden, ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen herzustellen. ²Eine Übertragung auf andere Personen setzt deren Zustimmung voraus.

(3) Kommt eine Einigung über die Übertragung des Eigentums an den nach Absatz 1 bezeichneten Gegenständen oder über das zu leistende Entgelt nicht zustande, kann das Eisenbahnunternehmen oder der Dritte die Durchführung des Enteignungsverfahrens nach Maßgabe des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung beantragen.

3. Abschnitt

Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs

Art. 12

Genehmigungsverfahren, Betrieb

(1) Ohne eine Genehmigung dürfen weder Eisenbahnverkehrsleistungen erbracht noch eine Eisenbahninfrastruktur betrieben werden.

(2) Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn

1. die antragstellende Person als Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen zuverlässig sind,
2. die antragstellende Person oder die der Genehmigungsbehörde benannten und für den Betrieb der nichtöffentlichen Eisenbahn verantwortlichen Personen die erforderliche Fachkunde haben,
3. das Eisenbahnunternehmen aufgrund des Haftpflichtgesetzes oder aus dem Beförderungsvertrag versichert ist. Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 8 AEG erlassene Verordnung gilt sinngemäß; die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Die Genehmigung wird unbeschadet Art. 13 erteilt für

1. das Erbringen einer nach der Verkehrsart bestimmten Eisenbahnverkehrsleistung,
2. das Betreiben einer bestimmten Eisenbahninfrastruktur.

(4) ¹Im übrigen finden Art. 5 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich der Betriebssicherheit, Art. 5 Abs. 2 und 3, Art. 9 mit der Maßgabe, daß an Stelle eines Obersten Betriebsleiters eine Person als Eisenbahnbetriebsleiter zu bestellen und bestätigen ist und Art. 10 entsprechende Anwendung. ²Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Verpflichtung zur Bestellung eines Eisenbahnbetriebsleiters zulassen, wenn hierdurch Beeinträchtigungen der Betriebssicherheit nicht zu erwarten sind. ³Die Bestätigung als Oberster Betriebsleiter schließt die Bestätigung als Eisenbahnbetriebsleiter mit ein.

(5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und zeitlich befristet werden.

(6) ¹Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung eines Eisenbahnunternehmens ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen,
2. die Einstellung des Bahnbetriebes nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 angeordnet worden ist oder
3. über das Vermögen des Unternehmens das Konkurs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Konkurs- oder Insolvenzverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse abgelehnt wird.

²Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(7) Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Genehmigung für das Erbringen einer nach der Verkehrsart bestimmten Eisenbahnverkehrsleistung oder das Betreiben einer bestimmten Eisenbahninfrastruktur auf ein anderes Eisenbahnunternehmen übertragen, wenn die Voraussetzungen

des Absatzes 2 vorliegen und keine Bedenken gegen die Betriebssicherheit bestehen (Weiterführungsgenehmigung).

Art. 13
Personenbeförderung

(1) ¹Die Beförderung von Personen durch nichtöffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen bedarf der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde; hierbei ist der Kreis der zu befördernden Personen in einer den öffentlichen Verkehr ausschließenden Weise abzugrenzen. ²Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Sicherheit der Personenbeförderung nicht mehr gewährleistet ist. ³Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann den öffentlichen Verkehr mit Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs in beschränktem Umfang erlauben. ²Die Eigenschaft als Eisenbahn des nichtöffentlichen Verkehrs bleibt hiervon unberührt. ³Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 14
Schutzvorschriften

Die Art. 6 und 7 gelten für nichtöffentliche Eisenbahnen entsprechend.

Art. 15
Anschluß an andere nichtöffentliche Eisenbahnen

(1) ¹Die Aufsichtsbehörde kann nichtöffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen verpflichten, den Anschluß eines weiteren nichtöffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmens und die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur zu gestatten, wenn diese Bahn auf andere Weise nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand an eine Bahn des öffentlichen Verkehrs angeschlossen werden kann. ²Die entstandenen Kosten trägt das den Nebenanschluß beantragende Unternehmen.

(2) Die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes und der Dauer der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur, sowie das zu entrichtende Entgelt und die sonstigen Nutzungsbedingungen einschließlich der der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen sind zwischen den nichtöffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu vereinbaren.

(3) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines der beteiligten Unternehmen die Aufsichtsbehörde.

4. Abschnitt

Aufsicht, Rechtsverordnungen, Ordnungswidrigkeiten

Art. 16
Aufsicht

(1) Durch die Aufsicht wird die Beachtung der für Eisenbahnen im Sinn des Art. 1 geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen sichergestellt.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen treffen, die insbesondere

1. zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebs,
2. zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen

erforderlich sind. ²Ist die Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet, kann sie die vorübergehende oder dauernde Einstellung des Bahnbetriebs anordnen.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen. ²Gutachten sind von Stellen oder Sachverständigen zu erstellen, die vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie oder dem Eisenbahn-Bundesamt zugelassen oder anerkannt sind.

Art. 17
Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie wird ermächtigt durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Bestimmung der zuständigen Behörden,
2. den Bau, die Ausrüstung und die Betriebsweise der Bahnen nach den jeweiligen Erfordernissen der Sicherheit nach den anerkannten Regeln der Technik,
3. die Zulassung oder Anerkennung von Sachverständigen, technischen Überwachungsorganisationen oder sonstigen Stellen, deren Befugnisse sowie deren Überwachung,
4. verantwortliche Sachverständige im Eisenbahnwesen, insbesondere über
 - a) die Fachbereiche, in denen sie tätig werden,
 - b) die Anforderungen in bezug auf Ausbildung, Fachkenntnisse, Berufserfahrung, Zuverlässigkeit sowie Fort- und Weiterbildung,
 - c) die Zulassung oder Anerkennung,
 - d) die Überwachung,
 - e) die Vergütung,
 - f) das Erfordernis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,
 - g) die Voraussetzungen unter welchen die Aufsichtsbehörde die Vorlage von Bescheinigungen für den jeweiligen Sachbereich verlangen kann oder verlangen muß sowie die Voraussetzungen unter welchen die Aufsichtsbehörde verlangen kann oder verlangen muß, daß das Eisenbahnunternehmen sich die Einhaltung aufsichtlicher Anforderungen durch Sachverständige bescheinigen läßt,

- h) die Voraussetzungen, unter denen das Eisenbahnunternehmen Bescheinigungen von Sachverständigen für bestimmte Sachbereiche vorzulegen hat oder sich die Einhaltung aufsichtlicher Anforderungen durch Sachverständige bescheinigen lassen muß,
5. die Bestellung, Bestätigung und Prüfung von Betriebsleitern sowie deren Aufgaben und Befugnisse,
6. die Beförderung von Personen und Gütern durch Eisenbahnverkehrsunternehmen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsrechts,
7. den Schutz der Anlagen und des Betriebs der Eisenbahnen gegen Störungen und Schäden,
8. das Unfallmeldewesen,
9. die Übertragung von Aufgaben der Eisenbahnaufsicht auf andere öffentliche oder private Einrichtungen,
10. nichtöffentliche Eisenbahnen im Rahmen des § 26 Abs. 5 Satz 3 AEG, insbesondere über die ordnungsgemäße Erstellung und Unterhaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen sowie die Durchführung des sicheren Betriebs nichtöffentlicher Eisenbahnen.

Art. 18
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 12 Abs. 1 Eisenbahnverkehrsleistungen erbringt oder eine Eisenbahninfrastruktur betreibt,
2. entgegen Art. 10 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Art. 12 Abs. 4 Satz 1, den Betrieb einer Eisenbahn eröffnet,
3. entgegen Art. 9 Abs. 1 oder 2, auch in Verbindung mit Art. 12 Abs. 4 Satz 1, keinen Betriebsleiter oder keine Betriebsleiterin und nicht mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt oder nicht deren Bestätigung erwirkt,
4. entgegen Art. 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 4 Satz 1
 - a) der Aufsichtsbehörde nicht alle Vorkommnisse mitteilt, die für die Betriebssicherheit der Bahn von Bedeutung sein können,
 - b) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
 - c) Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
5. entgegen Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Personen mit einer Eisenbahn des nichtöffentlichen Verkehrs befördert,

6. einer Rechtsverordnung nach Art. 17 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

II. Teil
Bergbahnen

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

Art. 19
Anwendungsbereich

(1) Den Bestimmungen des II. Teils dieses Gesetzes unterliegen die Bergbahnen und die horizontal verlaufenden Seilbahnen, für die die Vorschriften über Bergbahnen Anwendung finden.

(2) Die Vorschriften des II. Teils dieses Gesetzes gelten nicht

1. für Bergbahnen des nichtöffentlichen Güterverkehrs,
2. für Seilbahnen, die Betrieben dienen, welche der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen,
3. für Seilwinden zum Verschieben von Fahrzeugen (Spillanlagen),
4. für nicht ortsfeste Schleppaufzüge, die lediglich zur Beförderung des Eigentümers oder Besitzers selbst oder seiner Angehörigen bestimmt sind.

Art. 20
Begriffsbestimmungen

(1) ¹Bergbahnen im Sinn des II. Teils dieses Gesetzes sind Seil- oder Schienenbahnen, die Verbindungen auf Berge herstellen, einschließlich der Schleppaufzüge. ²Für Bergbahnen, die nach ihrer Bau- und Betriebsart Eisenbahnen sind, finden die Vorschriften des I. Teils dieses Gesetzes über Eisenbahnen entsprechende Anwendung.

(2) Bergbahnen dienen dem öffentlichen Verkehr, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung jedermann zur Personen- oder zur Güterbeförderung benutzen kann.

2. Abschnitt
Bau und Betrieb von Bergbahnen

Art. 21
Bau- und Betriebsgenehmigung

(1) ¹Der Bau und Betrieb einer Bergbahn bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Dasselbe gilt für wesentliche Änderungen der Bahnanlagen.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. die Betriebssicherheit angenommen werden kann,
2. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit der Person oder der Personen, die das Bergbahnunternehmen leiten (Unternehmer) oder ihrer Vertretung — bei juristischen Personen der nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Personen — ergibt,
3. das Vorhaben den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft.

(3) Die Genehmigung wird vorbehaltlich der Genehmigung der technischen Planung (Art. 24) und der Zustimmung zur Betriebseröffnung (Art. 25) erteilt.

(4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und zeitlich befristet werden.

Art. 22 Genehmigungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Genehmigung ist einzureichen bei der Kreisverwaltungsbehörde. ²Für die örtliche Zuständigkeit gilt Art. 35 Abs. 1 entsprechend.

(2) Der Antrag muß über das Vorhaben und seine Durchführung, insbesondere in technischer und soweit erforderlich auch in wirtschaftlicher Hinsicht Aufschluß geben.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde hört die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührt werden. ²Ist sie nicht selbst zur Entscheidung zuständig, prüft sie den Antrag auf seine Vollständigkeit und legt ihn mit den eingeholten Äußerungen und einer eigenen Stellungnahme der zur Genehmigung zuständigen Behörde vor.

(4) Die Genehmigung ist dem Bergbahnunternehmen schriftlich zu erteilen.

(5) Die Genehmigungsurkunde enthält

1. die Bezeichnung und den Sitz des Bergbahnunternehmens,
2. die Bezeichnung der örtlichen Lage der Bahn,
3. eine allgemeine Beschreibung der Bahn,
4. den Vorbehalt der Genehmigung der technischen Planung und der Zustimmung zur Betriebseröffnung,
5. die festgesetzten Nebenbestimmungen.

Art. 23 Änderungsanzeige

(1) Der Unternehmer einer Bergbahn hat Änderungen der Fahrbetriebsmittel oder der Betriebsweise sowie nicht ge-

nehmigungspflichtige Änderungen der Bahnanlagen der Aufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.

(2) Mit der Änderung darf erst begonnen werden, wenn die Aufsichtsbehörde zugestimmt oder innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige keinen Bescheid erteilt hat.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Betriebseröffnung vorbehalten.

(4) Zur Prüfung der technischen Unterlagen bei Bergbahnen kann die Aufsichtsbehörde verlangen, daß der Unternehmer das Gutachten einer vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie anerkannten sachverständigen Stelle vorlegt.

(5) Änderungen im Sinn des Absatzes 1, durch welche die Betriebssicherheit nicht berührt wird, oder die nur der Unterhaltung dienen, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Art. 24 Genehmigung der technischen Planung

(1) Eine Bergbahn darf erst gebaut werden, wenn die technische Planung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

(2) ¹Auf das Verfahren bei der Genehmigung der technischen Planung finden Art. 73 Abs. 1 Satz 2 und Art. 75 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung; die Aufnahme der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke in den Plan ist nicht erforderlich. ²Mit dem Plan ist das Gutachten einer vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie anerkannten sachverständigen Stelle über die Prüfung der technischen Unterlagen vorzulegen. ³Der Beschluß über die Genehmigung der technischen Planung ist den Beteiligten zuzustellen.

(3) Für wesentliche Änderungen der Bahnanlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Art. 25 Betriebseröffnung

(1) Der Betrieb einer Bergbahn darf erst eröffnet werden, wenn die Aufsichtsbehörde der Eröffnung zugestimmt hat.

(2) Die Zustimmung zur Eröffnung des Betriebs wird erteilt, wenn

1. die Bahnanlagen und Fahrbetriebsmittel der Bau- und Betriebsgenehmigung und der Genehmigung der technischen Planung entsprechen, ihre Betriebssicherheit gewährleistet ist und der Antragsteller darüber ein Gutachten einer vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie anerkannten sachverständigen Stelle vorlegt (Betriebsabnahme),
2. der Nachweis der vor der Betriebseröffnung zu erfüllenden Nebenbestimmungen der Bau- und Betriebsgeneh-

migung und der Genehmigung der technischen Planung erbracht ist,

3. ein Betriebsleiter und mindestens eine Person als Stellvertretung nach Maßgabe des Art. 30 bestellt sind und die Bestellung bestätigt ist,
4. das Bergbahnunternehmen ausreichend versichert ist (Art. 31).

(3) Für genehmigungspflichtige Änderungen der Bahnanlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Legt der Antragsteller ein Gutachten gemäß Absatz 2 Nr. 1 oder den Nachweis gemäß Absatz 2 Nr. 2 von verantwortlichen sachverständigen Stellen im Sinn der nach Art. 39 Absatz 3 Nr. 12 erlassenen Rechtsverordnung vor, gelten die Anforderungen des Absatzes 2 Nr. 1 oder Nr. 2 als eingehalten. ²Die Aufsichtsbehörde kann die Vorlage solcher Gutachten und Nachweise verlangen.

Art. 26 Enteignung

Zum Bau von Bergbahnen und für Änderungen bestehender Bergbahnanlagen des öffentlichen Verkehrs, an deren Betrieb ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, kann nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung enteignet werden.

Art. 27 Baubeschränkungen und Schutzmaßnahmen

(1) Längs der Trasse von Bergbahnen dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit der Bahn beeinträchtigt wird.

(2) In der Nähe einer Bergbahn dürfen Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Erdboden nicht fest verbundene Gegenstände nicht angelegt oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Bahn dadurch beeinträchtigt wird.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken in der Nähe einer Bergbahn haben auf Anordnung der Aufsichtsbehörde Einrichtungen zu dulden, die erforderlich sind, um Beeinträchtigungen der Betriebssicherheit der Bahn durch Einwirkungen der Natur, insbesondere Hochwasser, Schnee-Verwehungen, Steinschlag und Vermurungen abzuwehren.

(4) Bei geplanten Bergbahnen gelten die Beschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 vom Zeitpunkt der Genehmigung der technischen Planung an.

(5) Die Eigentümer und Besitzer haben auf Anordnung der Aufsichtsbehörde die Beseitigung einer nach den Absätzen 1 und 2 bestehenden Beeinträchtigung zu dulden, auch wenn sie bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden ist.

(6) ¹Die Aufsichtsbehörde hat den Betroffenen die erforderlichen Maßnahmen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzukündigen, es sei denn, daß Gefahr im Verzug ist. ²Nach Ablauf der Frist kann die Aufsichtsbehörde das Bergbahnunternehmen zur Durchführung der Maßnahmen ermächtigen; die Ermächtigung bedarf der Schriftform und ist den Beteiligten zuzustellen. ³Die Betroffenen können die Maßnahmen im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde selbst durchführen.

(7) ¹Das Bergbahnunternehmen hat den Eigentümern oder Besitzern die durch Baubeschränkungen und Schutzmaßnahmen verursachten Aufwendungen und Schäden in Geld zu ersetzen. ²Das Bergbahnunternehmen kann zur Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2, 3 und 5 die Enteignung beantragen. ³Die Enteignung ist zulässig, soweit die Aufsichtsbehörde sie zur Durchführung dieser Maßnahmen für notwendig erklärt hat. ⁴Im übrigen gilt das Bayerische Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung.

Art. 28 Betriebspflicht

Dem Bergbahnunternehmen kann die Aufsichtsbehörde eine Betriebspflicht auferlegen, soweit dies zur Abwendung von Gefahren für Leben oder Gesundheit notwendig ist.

Art. 29 Ordnungsmäßigkeit des Baus und des Betriebs

Der Unternehmer einer Bergbahn hat für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb, insbesondere die Betriebssicherheit, zu sorgen und die Bahnanlagen und Fahrbetriebsmittel ordnungsgemäß zu unterhalten.

Art. 30 Betriebsleitung

(1) ¹Der Unternehmer einer Bergbahn hat einen Betriebsleiter und mindestens eine Person als Stellvertretung zu bestellen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen. ²Der Betriebsleiter und in seiner Abwesenheit seine Stellvertretung sind für den ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere die Betriebssicherheit sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der Bahnanlagen und Fahrbetriebsmittel verantwortlich.

(2) Die Bestellung zum Betriebsleiter oder zu seiner Stellvertretung bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Bestellung eines Betriebsleiters entbindet den Unternehmer nicht von der Verpflichtung nach Art. 29.

(4) Für Bergbahnen des nichtöffentlichen Personenverkehrs und für Schleppaufzüge, bei denen einfache Verhältnisse vorliegen oder bei denen der Betrieb von einem anderen Bergbahnunternehmer geführt wird, kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 zulassen.

Art. 31 Versicherungspflicht

(1) ¹Das Bergbahnunternehmen ist verpflichtet, zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen, die durch den Betrieb der Bahn entstehen, einen Haftpflichtversicherungsvertrag mit einem zum Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherer abzuschließen und aufrechtzuerhalten oder einer Versicherungsgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland anzugehören, welche die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen übernimmt (Versicherungspflicht). ²Die Vorschriften der §§ 158 b ff. des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (BGBl III 7632-1) über die Pflichtversicherung finden Anwendung. ³Die zur Erfüllung der Versicherungspflicht abgeschlossenen Vereinbarungen müssen die Verpflichtung des Versicherers enthalten, der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn das Bergbahnunternehmen seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt und dadurch das Weiterbestehen der Versicherung gefährdet wird oder wenn der Vertrag geändert oder beendet wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die von der Bundesrepublik Deutschland, vom Freistaat Bayern oder einem anderen Land der Bundesrepublik betriebenen Bahnen.

Art. 32 Mitteilungspflicht

(1) ¹Der Unternehmer einer Bergbahn hat der Aufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle alle Vorkommnisse mitzuteilen, die für die Betriebssicherheit von Bedeutung sind. ²Das gleiche gilt für sonstige Vorkommnisse oder Maßnahmen, die geeignet sind, die Einstellung des Betriebs herbeizuführen, sowie für die Einstellung des Betriebs selbst. ³Ferner hat das Bergbahnunternehmen alle Veränderungen in den Personen, die das Unternehmen vertreten (Art. 21 Abs. 2 Nr. 2), mitzuteilen, und, soweit es sich um eine Gesellschaft handelt, auch alle Veränderungen in der Person eines Gesellschafters, ferner die Änderungen des Gesellschaftsvertrags und der Satzung. ⁴Die Mitteilungen haben unverzüglich zu erfolgen.

(2) Der Unternehmer einer Bergbahn hat der Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Zeitabständen oder auf deren besondere Anforderung Betriebsberichte zu übersenden.

(3) Der Unternehmer einer Bergbahn hat außerdem in regelmäßigen Zeitabständen oder auf besondere Anforderung der Aufsichtsbehörde die Betriebssicherheit der Bahnanlagen und Fahrbetriebsmittel durch eine vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie anerkannte sachverständige Stelle prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht unverzüglich vorzulegen.

Art. 33 Weiterführungsgenehmigung

(1) ¹Wer eine Bergbahn erwirbt, bedarf zur Weiterführung des Baus oder des Betriebs der Bahn der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Weiterführungsgenehmigung). ²Das glei-

che gilt für denjenigen, dem die wirtschaftliche Nutzung der Bahn überlassen wird.

(2) Die Weiterführungsgenehmigung wird erteilt, wenn

1. keine Bedenken gegen die Betriebssicherheit bestehen,
2. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Unternehmers oder seiner Vertretung – bei juristischen Personen der nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Personen – ergibt, und
3. das Bergbahnunternehmen nach Maßgabe des Art. 31 versichert ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Weiterführungsgenehmigung versagen, wenn die Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen werden kann und die Rücknahme oder der Widerruf innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf Weiterführungsgenehmigung erklärt wird.

(4) Auf die Weiterführungsgenehmigung finden die für die Genehmigung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Art. 34 Weiterführung durch Erben; Zwangsverwalter, Konkurs- oder Insolvenzverwalter

(1) ¹Der Erbe oder die sonst durch letztwillige Verfügung berechtigte Person kann den Bau oder den Betrieb einer Bergbahn nach dem Tod des Unternehmers vorläufig weiterführen. ²Diese Befugnis erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist oder nach Beendigung einer Testamentsvollstreckung, Nachlaßpflegschaft, Nachlaßverwaltung oder eines Nachlaßinsolvenzverfahrens eine Weiterführungsgenehmigung (Art. 33) beantragt.

(2) Im Fall der Anordnung einer Zwangsverwaltung oder der Eröffnung des Konkurs- oder Insolvenzverfahrens findet Absatz 1 Satz 1 zugunsten des Zwangsverwalters oder des Konkurs- oder Insolvenzverwalters für die Dauer seines Amtes entsprechende Anwendung.

3. Abschnitt Zuständigkeiten, Aufsicht, Rechtsverordnungen

Art. 35 Zuständigkeiten

(1) ¹Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bereich die Betriebsleitung der Bahn ihren Sitz hat oder haben soll. ²Im übrigen ist diejenige Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich die Bahn die Grenze des Freistaates Bayern überschreitet.

(2) Soweit kreisfreie Gemeinden Aufgaben der Bergbahnaufsicht wahrnehmen, sind sie übertragene Aufgaben.

Art. 36
Allgemeine Aufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, daß die für den Bau und den Betrieb der Bergbahnen geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen (Nebenbestimmungen und sonstigen Anordnungen) eingehalten werden.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann die im Interesse der Betriebssicherheit, des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Gefahren sowie erheblichen Nachteilen oder Belästigungen, des Schutzes des Landschaftsbilds oder sonst zur Durchführung der Aufsicht erforderlichen Anordnungen treffen. ²Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie oder eine von ihr beauftragte Stelle vom Unternehmer Auskunft verlangen sowie die Anlagen und Fahrbetriebsmittel besichtigen und prüfen.

Art. 37
Widerruf der Genehmigung

Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung auch dann widerrufen, wenn

1. das Bergbahnunternehmen die für den Bau und den Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen nicht befolgt oder deren Nichtbefolgung duldet und innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist keine Abhilfe schafft,
2. das Bergbahnunternehmen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung die Genehmigung der technischen Planung beantragt oder wenn die genehmigte technische Planung außer Kraft tritt,
3. das Bergbahnunternehmen den Betrieb der Bahn mindestens zwei Jahre nicht aufnimmt oder die Bahn mindestens zwei Jahre nicht betreibt oder den Bau oder Betrieb für dauernd einstellt oder
4. über das Vermögen des Bergbahnunternehmens das Vergleichsverfahren oder das Konkurs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurs- oder Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Unternehmer im Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

Art. 38
Anordnung der Einstellung und der Beseitigung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die völlige oder teilweise Einstellung des Baus oder des Betriebs einer Bergbahn anordnen, wenn und solange die für den Bau und den Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen nicht befolgt werden.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann die völlige oder teilweise Beseitigung der Anlagen einer Bergbahn anordnen, soweit sie entgegen den hierfür geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen gebaut oder geändert wurden. ²Die Beseitigung kann auch angeordnet werden, wenn die Genehmigung oder Zustimmung unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen oder ihre Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben ist und durch die Anlagen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. ³Das gleiche gilt für Bahnen, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, wenn der Betrieb für dauernd eingestellt wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen nach den Absätzen 1 oder 2 erlassen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Art. 39
Rechtsverordnungen

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie bestimmt durch Rechtsverordnung die zuständige Aufsichtsbehörde bei

1. Bergbahnen des öffentlichen Personenverkehrs mit Ausnahme der Schleppaufzüge,
2. Bergbahnen des nichtöffentlichen Personenverkehrs und des öffentlichen Güterverkehrs sowie bei Schleppaufzügen; solange eine Bestimmung durch Rechtsverordnung nicht erfolgt ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie kann durch Rechtsverordnung Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 auf von ihm bestimmte Stellen übertragen und die Vergütung dieser Stellen regeln.

(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, für die diesem Gesetz unterliegenden Bergbahnen und horizontal verlaufenden Seilbahnen Rechtsverordnungen zu erlassen. Es trifft darin insbesondere Bestimmungen über

1. das Verfahren bei der Bau- und Betriebsgenehmigung,
2. das Verfahren bei der Änderungsanzeige und den Umfang der nicht anzeigepflichtigen Änderungen,
3. das Verfahren bei der Genehmigung der technischen Planung für Seilschwebbahnen, Standseilbahnen und Schleppaufzüge,
4. das Verfahren bei der Betriebsabnahme und bei der Zustimmung zur Betriebseröffnung,
5. die Bestellung, Bestätigung und Prüfung von Betriebsleitern sowie deren Stellvertretung,

6. die Anforderungen an die Betriebsbediensteten,
7. die Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleitung und der Betriebsbediensteten,
8. die Mindesthöhe der Versicherungssumme bei Haftpflichtversicherungsverträgen,
9. die Ausgestaltung und Zeitabstände der Betriebs- und Prüfungsberichte sowie der sonstigen Mitteilungspflichten; dabei kann bestimmt werden, daß die Aufsichtsbehörde entsprechend den besonderen Bedürfnissen der Betriebssicherheit Abweichungen zulassen kann,
10. die Ausübung der Aufsicht,
11. die Zulassung oder Anerkennung von sachverständigen Stellen, deren Befugnisse sowie deren Überwachung,
12. verantwortliche sachverständige Stellen im Bergbahnwesen, insbesondere über
 - a) die Fachbereiche, in denen sie tätig werden,
 - b) die Anforderungen in bezug auf Ausbildung, Fachkenntnisse, Berufserfahrung, Zuverlässigkeit sowie Fort- und Weiterbildung,
 - c) die Zulassung oder Anerkennung,
 - d) die Überwachung,
 - e) die Vergütung,
 - f) das Erfordernis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,
 - g) die Voraussetzungen, unter welchen die Aufsichtsbehörde die Vorlage von Gutachten und Nachweisen für den jeweiligen Sachbereich verlangen kann oder verlangen muß, sowie die Voraussetzungen, unter welchen die Aufsichtsbehörde verlangen kann oder verlangen muß, daß das Bergbahnunternehmen sich die Einhaltung aufsichtlicher Anforderungen durch verantwortliche sachverständige Stellen bescheinigen läßt,
 - h) die Voraussetzungen, unter denen das Bergbahnunternehmen Gutachten und Nachweise von verantwortlichen sachverständigen Stellen für bestimmte Sachbereiche vorzulegen hat oder sich die Einhaltung aufsichtlicher Anforderungen durch verantwortliche sachverständige Stellen bescheinigen lassen muß.

(4) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, für die diesem Gesetz unterliegenden Bergbahnen und horizontal verlaufenden Seilbahnen Rechtsverordnungen zu erlassen, die die nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen Bau- und Betriebsvorschriften für die technische Gestaltung der Bahnen und die Führung des Betriebs enthalten, insbesondere über Stationen,

Streckenausrüstungen, Fahrbetriebsmittel, Sicherheits- und Bergungseinrichtungen, Betriebsleitung und Betriebsbedienstete.

(5) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie kann durch Rechtsverordnung die zur sicheren Gestaltung der Kreuzungen von Bergbahnen mit Starkstromleitungen und Gasleitungen erforderlichen Vorschriften erlassen. ²Das gleiche gilt für Kreuzungen mit Wasserleitungen und Kreuzungen von Bergbahnen mit öffentlichen Straßen.

4. Abschnitt Bußgeldvorschriften

Art. 40 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 21 Abs. 1 Satz 1, Art. 25 Abs. 1 oder Art. 33 Abs. 1 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 38 Abs. 1 eine Bergbahn betreibt oder
2. entgegen Art. 32 Abs. 1 und 3 der Aufsichtsbehörde, der anerkannten sachverständigen Stelle oder der nach Art. 36 Abs. 2 Satz 2 beauftragten Stelle nicht alle Vorkommnisse mitteilt, die für die Betriebssicherheit der Bergbahn von Bedeutung sein können oder die geeignet sind, die Einstellung des Betriebs herbeizuführen.

Art. 41 Weitere Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 23 Abs. 1 eine Änderung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen Art. 23 Abs. 2 eine Änderung beginnt,
2. entgegen Art. 21 Abs. 1 oder Art. 24 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 eine Bergbahn baut oder Bahnanlagen ändert,
3. einer nach Art. 39 erlassenen Rechtsverordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer auf Grund einer solchen Verordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

III. Teil **Sonstige Bahnen besonderer Bauart**

Art. 42 Sonstige Bahnen besonderer Bauart

(1) ¹Wer eine sonstige Bahn besonderer Bauart im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, auf die

die Vorschriften über fliegende Bauten keine Anwendung finden, betreiben will, bedarf einer Erlaubnis. ²Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ³Zu den sonstigen Bahnen besonderer Bauart gehören insbesondere Vergnügungsbahnen.

(2) Zuständig sind die Kreisverwaltungsbehörden.

(3) ¹Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Anforderungen an einen sicheren Bau und Betrieb nicht gegeben sind oder wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich ist. ²Das gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(4) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden können zur Sicherstellung der in Absatz 3 genannten Anforderungen Anordnungen treffen. ²Reichen Anordnungen nach Satz 1 nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, kann der Betrieb untersagt werden.

(5) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer

1. eine sonstige Bahn besonderer Bauart ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach Absatz 4 nicht Folge leistet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für wesentliche Erweiterungen und Änderungen des Betriebs entsprechend.

IV. Teil Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 43 Einschränkungen von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Freiheit der Person, der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2, Art. 13 und 14 des Grundgesetzes, Art. 102, 103 und 106 der Verfassung).

Art. 44 Übergangsregelung

(1) Bestehende Rechte und die erteilten Genehmigungen nichtbundeseigener Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen oder eine Eisenbahninfrastruktur betreiben, gelten fort, soweit sie inhaltlich den Anforderungen des I. Teils dieses Gesetzes genügen.

(2) ¹Die vor dem 1. Januar 1967 erteilten Bewilligungen zu Vorarbeiten oder zum Bau oder Betrieb einer Bergbahn gelten als Genehmigungen im Sinn des II. Teils dieses Gesetzes fort. ²Bei Bau- oder Betriebsbewilligungen, die vor dem 1. Januar 1967 erteilt wurden, bedarf es keiner Genehmigung der technischen Planung (Art. 23). ³Soweit eine vor dem 1. Januar 1967 in Betrieb befindliche Bergbahn im Sinn des II. Teils dieses Gesetzes nach dem bisherigen Recht ohne Bewilligung betrieben werden durfte und nunmehr einer Genehmigung bedarf, gilt die Bahn nach Maßgabe dieses Gesetzes als genehmigt.

(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf Heimfallrechte, die in eisenbahn- und bergbahnrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligungen des vor dem 1. Januar 1967 geltenden Rechts begründet sind, verzichten oder sie abändern.

Art. 45 Änderung der Bayerischen Bauordnung

Art. 87 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl. S. 433) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. nichtöffentliche Eisenbahnen, nichtöffentliche Bergbahnen und sonstige Bahnen besonderer Bauart, auf die die Vorschriften über fliegende Bauten keine Anwendung finden, im Sinn des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der Bergbahnen in Bayern (BayEBG),“
2. Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden neue Nummern 4 bis 9.

Art. 46 Inkrafttreten und Außerkrafttreten bisherigen Rechts

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen und der Bergbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz BayEBG) vom 17. November 1966 (BayRS 932-1-W) außer Kraft.

(3) Verordnungen, die auf der Grundlage von nach Absatz 2 außer Kraft getretenen Vorschriften erlassen worden sind, gelten fort. Soweit in diesen Verordnungen auf nach Absatz 2 außer Kraft getretene Vorschriften verwiesen wird, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Der Präsident:

Böhm